

Anlage zum Baugenehmigungsverfahren – Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Das Gebäude ist in der Denkmalliste eingetragen als

- Einzeldenkmal** gem. Art. 1 Abs. 2 DSchG mit Aktennummer D -
- Ensembledenkmal** gem. Art. 1 Abs. 3 DSchG mit Aktennummer E -

Auskunft zur Denkmaleigenschaft gibt die Webseite des Landesamtes für Denkmalpflege unter www.blfd.bayern.de/Denkmalliste

Denkmaleigenschaft:

Einzeldenkmal:

Das gesamte Gebäude einschließlich der baufesten Ausstattung und alle Teile der Hülle einschließlich der Dachkonstruktion sind denkmalgeschützt und Veränderungen erlaubnispflichtig.

Ensembledenkmal:

Alle Teile der Hülle des Objekts einschließlich der Dachkonstruktion sind denkmalgeschützt und Veränderungen erlaubnispflichtig.

Hinweis: Die Beschreibung in der Denkmalliste ist keine vollständige Aufzählung der denkmalgeschützten Bauteile.

Zum Antrag notwendige Anlagen (3-fach siehe Checkliste):

1. Schriftliche, detaillierte Maßnahmenbeschreibung
2. Fotodokumentation der betroffenen Bereiche (Format mind. 10 x 15 cm)
3. Planunterlagen in einem aussagekräftigen Maßstab
4. Ggfs. Förderantrag

Checkliste

Einzureichende Unterlagen (3-fach):

1. Es sind immer beizulegen:

- Lageplan
- Bauteilbezogene Maßnahmenbeschreibung; Benennung aller betroffenen Bauteile, Ausbauteile und Oberflächen mit exakter Beschreibung der Wand-, Boden-, Decken- und Dachaufbauten
- Aussagekräftige Fotos des Bestandes
Bei geplanter Änderung von Fenstern und Türen Fotos aller betroffenen Elemente von außen und innen
- Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100 mit farbiger Eintragung der geplanten Änderungen (neu = rot, Abbruch = gelb)

2. Bei Fassadenänderungen, geänderten Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren:

- Ansichten im Maßstab 1:100; farbige Darstellung (rot) der neu geplanten Fenster und Türen

3. Zusätzlich bemaßte Detailzeichnungen bei

- Neuen Fenstern im Maßstab 1:10 mit Längs- und Querschnitt aller Flügel- und Rahmenprofile sowie der Sprossen
- Geänderten Wandaufbauten
- Neuen Dachgauben
- Veränderten Dachrändern (Traufe, Ortgang)

4. Beim Ausbau von Dachgeschossen und Wirtschaftsteilen von Bauernhäusern:

- Darstellung der Holzkonstruktion
- Querschnitt mit Darstellung einer Binderebene
- Längsschnitt in Firstebene
- Eintragung der Holzbauteile im Grundriss

5. Bei Fassadenmaßnahmen - sofern vorhanden:

- Eventuell vorhandene restauratorische Befunde oder Kenntnisse über frühere Putzerneuerungen

Auf Vollständigkeit der Unterlagen ist zu achten.